

Zusatzversicherung für die stationäre Krankenhausbehandlung K/S

Zusatzversicherung für die Wahlleistung bei stationärer
Krankenhausbehandlung im Einbettzimmer (nur als Er-
gänzung zur substitutiven Krankheitskostenversicherung)

Zusatzversicherung für die Wahlleistung bei stationärer Krankenhausbehandlung im Einbettzimmer (nur als Ergänzung zur substitutiven Krankheitskostenversicherung)

K/S

A Leistungen des Versicherers	Erstattung der verbleibenden Differenzkosten bei stationärer Krankenhausbehandlung für Unterkunft im Einbettzimmer nach Abzug der Kosten für Unterbringung im Zweibettzimmer.
B Ersatzleistung/Krankenhaustagegeld statt Kostenersatz	Werden bei einem Krankenhausaufenthalt keine Leistungen im Rahmen dieses Tarifs in Anspruch genommen, erfolgt eine Krankenhaustagegeld-Zahlung in Höhe von 16,- EUR pro Tag.
C Ersatzleistung/Kostenpauschale bei Entbindung	Für eine Entbindung kann anstelle der Kostenerstattung nach Punkt A bzw. des Krankenhaustagegeldes nach Punkt B eine Pauschalleistung gewährt werden. Die Entbindungspauschale beträgt 103,- EUR .
D Versicherungsfähigkeit	Die unselbstständige Tarifergänzung K/S kann nur zusätzlich zu einem Stationärтарif mit Versicherungsschutz für Unterbringung in einem Zweibettzimmer bestehen und endet mit diesem.
E Sonstige Bestimmungen	Das Versicherungsverhältnis kann für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder Anspruch auf Heilfürsorge haben, zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder des Wegfalls der Heilfürsorge durch eine innerhalb von 2 Monaten vorgelegte schriftliche Erklärung beendet werden.
F Beiträge	<p>Die monatliche Beitragsrate (Beitragsübersichtsblatt) richtet sich nach dem erreichten Alter, maßgeblich ist die Differenz zwischen Beginn- und Geburtsjahr der versicherten Person.</p> <p>Zusätzlich zur tariflichen monatlichen Beitragsrate ist von den Erwachsenen der gesetzliche Zuschlag gemäß § 12 Abs. 4a VAG zu entrichten. Der Zuschlag beträgt 10% der Bruttoprämie und wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person ihr 60. Lebensjahr vollendet, erhoben.</p> <p>Bei einer Änderung der Tarifbeiträge im Rahmen des § 8b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK 2009) ändert sich auch der gesetzliche Zuschlag entsprechend.</p>